

8, a, Klein-u. Heimtiere, bis 31.12.08
Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008 (nur PASS)
(1.3.2006)

Anlage zu § 2 Abs. 1 Weiterbildungsordnung

Voraussetzungen für die Zuerkennung der

I. Gebietsbezeichnung

Fachtierärztin/Fachtierarzt
für Klein- und Heimtiere

II. Aufgabenbereich

Tierärztliche Versorgung von in der Gemeinschaft mit den Menschen lebenden Tieren, wie Hunde, Katzen, kleine und exotische Heimtiere und Vögel.

III. Weiterbildungszeit

4 Jahre

IV. Weiterbildungsgang

- A. 1. Tätigkeit an den Kliniken einer tierärztlichen Bildungsstätte, sofern sich die betreffende Klinik mit den oben genannten Tieren befaßt

4 Jahre

Wird die Weiterbildung an Disziplin-Kliniken erworben, so muß sie in der Inneren Medizin und in der Chirurgie mindestens 2 Jahre umfassen. Anstelle einer der beiden Disziplinen kann eine Tätigkeit in einer Geburtshilflichen bzw. Gynäkologischen Klinik bis zu einem Jahr angerechnet werden.

oder

2. Tätigkeit in einer von einer Tierärztekammer anerkannten Klinik eines/einer Fachtierarztes/ Fachtierärztin für Kleintiere

4 Jahre

3. Anrechenbar sind Tätigkeiten bei zur Weiterbildung Ermächtigten und zwar

in der Praxis eines Fachtierarztes/einer Fachtierärztin für Kleintiere
bis zu 2 Jahren

in einem Grundlagenfach, z.B. Pathologie, experimentelle Chirurgie oder Mikrobiologie **bis zu 12 Monaten**

bei einem Fachtierarzt/einer Fachtierärztin für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel, bzw. für Zoo-, Gehege- und Wildtiere
bis zu 6 Monaten

sowie

8, a, Klein-u. Heimtiere, bis 31.12.08

Weiterbildungsbeginn bis 31.12.2008 (nur PASS)
(1.3.2006)

Weiterbildungszeiten bei einem Fachtierarzt/einer
Fachtierärztin für Chirurgie oder Innere Medizin
bis zu

2 Jahren

- B. Nachweis der Teilnahme an anerkannten einschlägigen Fortbildungsveranstaltungen mit insgesamt 140 Stunden.
- C. Vorlage der Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Originalarbeit, die sich nicht auf die Erkenntnisse der Dissertation beschränken darf. Die Veröffentlichung der Arbeit muß in einer anerkannten Fachzeitschrift erfolgen.

V. Wissensstoff

Innere Medizin:

Kenntnisse über

Infektionen, Vergiftungen, Erbpathologie, Geriatrie, Neurologie, Stoffwechselstörungen, Dermatologie, Endokrinologie, Zoonosen, Immunologie, Fütterung und Diätetik,

Chirurgie:

Kenntnisse in der

allgemeinen Chirurgie sowie über

Erkrankungen der Augen, des Abdomens, des Thorax, des Bewegungsapparates, des Geschlechtsapparates, der Haut und Anhangsgebilde, der Zähne,

Kenntnisse in

Gynäkologie, Geburtshilfe, Andrologie,

Kenntnisse in

Notfallmedizin, Anästhesie, Intensivmedizin,

Kenntnisse der gesetzlichen Bestimmungen in

Tierschutz, Strahlenschutz, Arzneimittelrecht, Tierseuchenrecht und den einschlägigen Rechtsgrundlagen zum Umweltschutz und der Entsorgung.

VI. Weiterbildungsstätten

Gemäß § 35 Kammergesetz zugelassene bzw. ermächtigte

Kliniken tierärztlicher Bildungsstätten, sofern sich die betreffenden Kliniken mit den oben genannten Tieren befassen,

Klinik oder Praxis eines/einer Fachtierarztes/Fachtierärztin für Kleintiere.

Einrichtungen für Geflügel, Wild-, Zier- und Zoovögel bzw. Zoo-, Gehege- und Wildtiere,

Andere Einrichtungen des In- und Auslandes mit vergleichbar umfangreichen Arbeitsgebieten.